

(Begriffsbestimmungen) sind personenbezogene Daten nur Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Damit werden keine Toten erfasst (Brinkert/Stolze/Heidrich, a.a.O., S. 155; Klas/Möhrike-Sobolewski, a.a.O., S. 3476).

Etwas anderes gilt zwar in Bezug auf die Daten Dritter, denn grundsätzlich kommt das BSDG hier zur Anwendung [...].

► **Das Datenschutzrecht muss aber hinter dem erbrechtlichen Befund im Wege praktischer Konkordanz zurückstehen**

(Herzog, Der digitale Nachlass, NJW 2013, 3745, 3751; Mayen in DAV-Stellungnahme, S. 69, 75; für unbeschränkten Zugriff auch: Brisch/Müller-ter Jung, a.a.O. S. 454; für Zugriff nur soweit Erblasser die Informationen allen Facebook-Nutzern, d.h. nicht nur den Facebook-Freunden, zugänglich gemacht hat: Deusch, Digitales Sterben, ZEV 2014, 2, 7). Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Erben in die Stellung des Erblassers von Gesetzes wegen eintreten. Durch die Wirkung des § 1922 BGB erfolgt kein Eingriff in die Rechte Dritter.

► **Die Situation ist vergleichbar mit vertraulichen Briefen, die ein Dritter dem Erblasser geschickt hat und die der Erbe ohne weiteres erbt und auch zur Kenntnis nehmen darf.**

Dass der Dritte bei Abfassung der Nachricht nicht daran gedacht haben mag, dass diese nach dem Tode vom Erben gelesen werden könnte, führt nicht dazu, eine Weiterleitung seiner Mitteilungen an den Erben zu unterbinden. Auch der Briefeschreiber mag bei Abfassung eines ganz persönlichen Briefes nicht daran gedacht haben, dass dieser später einmal in die Hände des Erben fällt.

Darüber hinaus kann aber mit Solmecke/Köbrich/Schmitt (Der digitale Nachlass – haben Erben einen Auskunftsanspruch? Überblick über den rechtssicheren Umgang, MMR 2015, 291, 293) auch von einem Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG ausgegangen werden. Nach dieser Vorschrift hat die verantwortliche Stelle dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. Da § 3 Abs. 1 BDSG als Betroffener im Sinne dieses Gesetzes eine bestimmte oder bestimmbar Person bezeichnet, beschränkt sich das BSDG zwar grundsätzlich auf lebende Personen.

► **Allerdings erscheint es unbillig, die Erben auf der einen Seite als Rechtsnachfolger des Erblassers anzusehen, auf der anderen Seite aber nicht als Betroffene im Sinne des § 34 BDSG.**

Der Auskunftsanspruch geht hier auf Zugangsgewährung, denn die Beklagte muss nicht selbst referieren, was in dem Facebook-Account der Erblasserin steht. Die Zugangsgewährung ist insofern für sie auch die einfachere Anspruchserfüllung.

[...]

VG Wiesbaden: Auskunft über Bundestrojaner

1. **Für die Zeit nach Abschluss des Vergabeverfahrens – so überhaupt eines stattgefunden hat – ist das Vergaberecht aussagelos, dies mit der Folge, dass ein vorrangiges Gesetz keine Sperrwirkung entfalten kann.**
2. **Jeder Ausschlussgrund ist für sich zu betrachten, so dass Gründe, welche materiell die Einstufung als Verschlussache rechtfertigen sollen, schriftsätzlich oder in der mündlichen Verhandlung vorzutragen sind.**
3. **Die Ablehnungsgründe müssen dem Gericht so dargelegt werden, dass es im Rahmen der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes diese nachvollziehen und damit kontrollieren kann.**

4. **Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann eine hinreichende Grundlage für die Feststellung sein, ob ein Verweigerungsgrund ausreicht oder nicht. Insofern ist es Sache der Verfahrensbeteiligten darzulegen, dass die Ver- sagungstatbestände gegeben sind.**

5. **Nicht alle Angaben sind immer Geschäftsgeheimnisse. Dies können nur solche Angaben sein, die wenigstens im Ansatz kalkulatorisch, preisgestalterisch und damit in sich schutz- würdig sind.**

VG Wiesbaden, Urteil vom 4. September 2015, Az.: 6 K 687/15.WI.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt vollständige ungeschwärtzte Auskunft über den durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren mit der Firma A geschlossenen Vertrag den „Bundestrojaner“ – die Quellen-TKÜ – betreffend.

Mit E-Mail vom 19.11.2014 bat der Kläger das Bundeskriminalamt um Übersendung des Vertrages mit der Firma A zur Quellen-TKÜ nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Verbraucherinformationsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz. Mit Bescheid vom 18.01.2015 wurde der Vertrag dem Kläger zur Verfügung gestellt, jedoch wesentliche Teile geschwärzt.

Hiergegen legte der Bevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 10.02.2015 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 28.04.2015 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Mit Schriftsatz vom 4. Juni 2015 erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Wiesbaden Klage.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig [...] und auch in dem im Tenor enthaltenen Umfang begründet. Das Bundeskriminalamt verfügt über den streitgegenständlichen Vertrag, welcher vom Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren (BMI) und der Beigeladenen geschlossen worden ist.

► **Insofern ist das Bundeskriminalamt eine zur Auskunft verpflichtete Behörde gemäß § 1 Abs. 1 IFG. Auch ist der Kläger als natürliche Person „Jeder“ im Sinne des Gesetzes und damit anspruchsberechtigt.**

Dem steht auch der Einwand des Vergaberechtes nicht entgegen. Vorliegend handelt es sich um kein Vergabeverfahren. Ob und inwieweit ein Vergabeverfahren durchgeführt worden ist, ist anhand der spärlichen Informationen durch das beklagte Bundeskriminalamt und die Beigeladene nicht erkennbar. Soweit vergaberechtliche Bedenken von Seiten des Beschaffungsamtes beim BMI bestanden hätten, hätte dieses im Rahmen der internen Beteiligung gegenüber der Beklagten die entsprechenden Bedenken geltend machen müssen. Dass dies erfolgt ist, ist offensichtlich nicht der Fall. Das beklagte Bundeskriminalamt lässt insofern jegliche Informationen vermissen. Daraus kann das Gericht nur schließen, dass ein Vergabeverfahren im eigentlichen Sinne nicht stattgefunden hat und wenn, dass das Vergabeverfahren abgeschlossen ist.

Dabei ist zu beachten, dass es nach den vergaberechtlichen Vorschriften keine Vorschrift zu Informationsansprüchen nach dem Vergabeverfahren gibt. Zwar regelt § 14 Abs. 3 VOL/A 2009, dass die Angebote und ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln seien.

► **Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A enthält aber nichts über die Vertraulichkeit des sich aus dem Ver-**

fahren ergebenden Vertrags. Insoweit ist eine Kollision zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gerade nicht gegeben. Vergabebeteiligt ist auch nicht das Bundeskriminalamt. Für die Zeit nach Abschluss des Vergabeverfahrens – so überhaupt eines stattgefunden hat – ist das Vergaberecht für die vorliegende Konstellation normativ aussagelos, dies mit der Folge, dass § 1 Abs. 3 IFG keine Sperrwirkung entfalten kann. Die Rechte der Beigeladenen werden vielmehr dadurch geschützt, dass, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegeben sind, diese nur mit Einwilligung des Betroffenen (Beigeladene) mitgeteilt werden dürfen (§ 6 Satz 2 IFG).

Dass eine entsprechende Beteiligung der Beigeladenen in dem vorliegenden Auskunftsantragsverfahren wohl im Verwaltungsverfahren durch das Bundeskriminalamt nicht erfolgte (trotz § 8 IFG – Verfahren bei Beteiligung Dritter), führt nicht dazu, dass das Gericht nicht durchentscheiden kann. Denn die Beigeladene hatte im Gerichtsverfahren ausreichend Gelegenheit, ihr schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs darzulegen.

Dem Zugang zu dem Dokument stehen jedoch teilweise Ausschlussgründe entgegen. Nach den Ausführungen der Beklagten und des Beigeladenenvertreters in der mündlichen Verhandlung unterliegen zur Überzeugung des Gerichtes einzelne Punkte des vorliegenden Vertrages dem Schutz gemäß § 3 Nr. 1c IFG bzw. den Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gemäß § 6 Satz 2 IFG.

► **Soweit sich die Beklagte auf § 3 Nr. 4 IFG (Geheimnis) beruft, erkennt diese selbst bereits im Widerspruchsverfahren, dass die Kennzeichnung „VS – NfD“ nicht zu einer Auskunftsverweigerung führt. Insoweit reicht die formelle Einstufung als Verschlussache vorliegend nicht aus.**

Begründungen, warum nicht zu veröffentlichende Punkte materiell die Einstufung als Verschlussache rechtfertigen, hat das Bundeskriminalamt nicht vorgetragen. Es fasst die Ablehnungsgründe vielmehr in toto zusammen in § 3 Nr. 1c Nr. 2 und Nr. 4 IFG. Jeder Ausschlussgrund ist jedoch für sich selbst zu betrachten. Dezierte Gründe, welche der Streichungen materiell die Einstufung als Verschlussache rechtfertigen, wurden weder schriftsätzlich noch in der mündlichen Verhandlung vorgetragen.

Der wohl von dem Bundeskriminalamt vorgenommene Umkehrschluss, alles, was unter § 3 Nr. 1c IFG (Belange der inneren und äußeren Sicherheit) und § 3 Nr. 2 IFG (Bekanntwerden der Informationen, die die öffentliche Sicherheit gefährden können) falle, führe auch zur Verschlussache, lässt sich aus dem Gesetz nicht herleiten.

► **Belange der inneren oder äußeren Sicherheit führen gerade nicht automatisch zu einer Verschlussache. Diese zu bestimmen, obliegt vielmehr der zuständigen Behörde anhand objektiver Kriterien.**

Mithin liegt zur Überzeugung des Gerichtes kein Verweigerungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG vor.

Gleiches gilt auch für § 3 Nr. 2 IFG (Bekanntwerden der Informationen, die die öffentliche Sicherheit gefährden können). Denn zu keinem der benannten Punkte hat das Bundeskriminalamt darlegen können, dass das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Eine konkrete Gefährdung eines Schutzgutes und wenn ja, welches, hat das Bundeskriminalamt nicht dargelegt.

► **Dass bei Bekanntwerden näherer Informationen über den „Bundestrojaner“ dies zur Folge haben könnte, dass dieser möglicherweise in der bisherigen Form nicht oder nicht mehr eingesetzt werden kann, führt nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als konkrete Gefahrenlage, sondern lediglich**

dazu, dass dieses Instrument als Ermittlungsmethode in dieser Form, wie sie vorliegend vereinbart worden ist, ausfällt.

Dass diese Ermittlungsmethode aktuell zur Abwehr einer konkreten Gefahrenlage eingesetzt wird, hat das Bundeskriminalamt nicht dargetan; eine konkrete Darlegung, inwieweit ein zukünftiger Einsatz des Instrumentariums eine konkrete Gefahrenlage abwehren könnte, ebenfalls nicht. In diesem Fall liegt auch keine konkrete Gefahr vor.

Soweit das Bundeskriminalamt selbst in der mündlichen Verhandlung insoweit keine weiteren Ausführungen gemacht hat, muss es sich dieses Verhalten zurechnen lassen, da eine Sperrerklärung gemäß § 99 VwGO gerade nicht abgegeben worden ist. Zwar kann das Gericht auf die Behördenakten verzichten.

► **Das Gebot der mündlichen Verhandlung bedeutet jedoch auch, dass spätestens in der mündlichen Verhandlung die Ablehnungsgründe dem Gericht so dargelegt werden müssen, dass es im Rahmen der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes diese nachvollziehen und damit kontrollieren kann.** Dies hat das Bundeskriminalamt unterlassen.

► **Jedoch besteht bei einzelnen Punkten ein Anspruch auf Informationszugang nicht, weil das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Belange der inneren und äußeren Sicherheit (§ 3 Nr. 1c IFG).**

Hierbei handelt es sich um die Schwärzung bei Nummer 2 (1.1 Vertragsgegenstand) bezüglich der Anzahl möglicher Installationen, da auf diese Weise die mögliche Anzahl der Quellen-TKÜ bekannt würde. Ferner um die Nummer 4 (1.3 Vertragsbestandteile – Anlage Nr. 4), da sich aus dieser Anlage offensichtlich Informationen über den Produktumfang und die Wirkungsweise der einzusetzenden Software ergeben. Gleiches gilt für die Nummern 6 (2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen; 2.1 Leistungen bis zur Abnahme; inklusiv 2.2 Leistungen nach der Abnahme). Hieraus können sich Hinweise zur Funktionsweise der einzusetzenden Software und Veränderungen nach der Abnahme der Leistung ergeben. Werden diese bekannt, so ist ein Erkennen des Einsatzes auf einer fremden EDV-Anlage nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt für Nummer 8 (3.1 Hardwarevorgaben des BKA). Denn auch diese geben ohne jeden Zweifel Rückschlüsse auf die Funktionsweise der einzusetzenden Software. Gleiches gilt für Nummer 9 (3.2.1 Leistungsumfang und Vergütung) und Nummer 10 (3.2.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware auf Quellcodeebene); ferner für die Nummern 18 (4.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung) und 19 (4.1.1.2 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Mängelklassen). Dies insoweit, als hier auf die Anlage 4 mit technisch-spezifischen Eigenschaften der Software Regelungen Bezug genommen worden ist; ferner Nummer 22 (4.2 Beginn/Dauer der Systemserviceleistungen), da hiernach feststellbar wäre, ab wann die Software zum Einsatz kommen kann. Nummer 27 (5.2.1 Leistungsumfang), da sich hieraus nachvollziehbar Hinweise auf Programme, Prozessabläufe und die Arbeitsweise des Bundeskriminalamtes ergeben können. Nummer 32 (7 Termin- und Leistungsplan), diese Regelung steht im Zusammenhang mit Nummer 22 und lässt Rückschlüsse auf Entwicklungsstand und Einsatzfähigkeit der Software zu. Nummer 36 (12.1 Gegenstand der Abnahme), hieraus können sich Informationen zur Aktualität der Software und somit Rückschlüsse auf die Einsetzbarkeit ergeben. Nummer 50 (16.2.1 Übergabe des Quellcodes) und Nummer 51 (16.2.2 Hinterlegung des Quellcodes) sind zur Überzeugung der Kammer sicherheitsrelevante Maßnahmen, da der Quellcode entscheidend für die Einsatzfähigkeit bzw. Erkennbarkeit der Software ist. Nummer 55 (16.8.1

Vertragsklausel zur IT-Sicherheit und technische Anforderungen) und Nummer 56 (16.8.2 Anforderung bezüglich der Softwareprüfung) lassen zur Überzeugung der Kammer ebenfalls Rückschlüsse auf die Funktionsweise der Software zu, so dass ihr Bekanntwerden die Belange der inneren und äußeren Sicherheit gefährden kann.

§ 3 Nr. 1c IFG schützt insoweit die Sicherheitsbehörden des Bundes (hier: das Bundeskriminalamt), als durch Bekanntwerden näherer Informationen über die Ermittlungssoftware und damit die Quellen-TKÜ nachteilige Auswirkungen – Nicht-Einsetzbarkeit – drohen. Insoweit bedarf es keiner konkreten Gefährdungsprognose.

► **Vielmehr reicht es vorliegend, dass der Einsatz der Software und damit eine Quellen-TKÜ verhindert werden könnte, weil Kenntnisse darüber im Vorfeld bekannt werden.**

Nach den spärlichen Angaben des Bundeskriminalamtes in der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass eine Veröffentlichung der hier bezeichneten geschwärzten Punkte die Funktionsfähigkeit der Software für die Quellen-TKÜ nachvollziehbar so beeinträchtigen kann, dass eine Nutzung der Quellen-TKÜ mittels der hier vorgesehenen Software nicht mehr möglich ist.

► **Ob durch die Nicht-Veröffentlichung dieser Informationen eine wirksame Kriminalitätsverhütung mittels Quellen-TKÜ tatsächlich erreicht werden kann, mag dabei dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall sind nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren und äußeren Sicherheit insoweit zur Überzeugung der Kammer fundiert nicht auszuschließen.**

Soweit das Bundeskriminalamt und die Beigeladene sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 IFG berufen, vermag dies die Kammer bei Nummer 11 (3.3.1 Leistungsumfang), Nummern 16 (3.6.2 Vergütung), 22.1 „jeweils“ und 23 (4.4.1 Vergütung für Systemserviceleistungen), Nummer 26 (5.1 Weiterentwicklung und Anpassung der Software nach Abnahme), Nummer 29 (6.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personaltagesätzen), Nummer 30 (6.4.1 und 6.4.2 Reisekosten, Nebenkosten und Materialkosten, Reisezeiten), Nummer 33 (8 Zahlungsplan), Nummer 37 (12.2 Testdaten) und Nummer 38 (12.3 Dauer, Ort und Systemumgebung der Funktionsprüfung) sowie bei Nummern 43 (14.2 Haftung bei Verzug), 44 (14.3 Haftung für den Systemservice) und 49 (16.1.2 Herstellergarantien) sowie Nummern 52 (16.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft), 53 (16.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit) und 54 (16.4.3 Kombinierte Vertragserfüllung oder Mängelbeseitigungssicherheit) insoweit erkennen, als es sich bei sämtlichen Punkten um Bereiche handelt, welche für den Preis- und Leistungsumfang und damit die Kalkulation erforderlich sind, mithin handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 Satz 2 IFG. Kenntnisse über die zuvor genannten Informationen könnten dazu führen, dass die Kalkulation der Beigeladenen oder Teile davon bekannt werden.

► **Insoweit könnte die Offenlegung dieser Informationen geeignet sein, kaufmännisches Wissen möglichen Mitbewerbern zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.**

Insoweit ist nachvollziehbar, dass aus dem Vertrag einzelne Entwicklungsschritte und detaillierte Leistungsmerkmale ersichtlich sind und im Zusammenhang mit der kaufmännischen Kalkulation konkrete Leistungen bzw. Nichtleistungen – welche geschwärzt wurden – enthalten sind.

Insoweit hätte es der Einwilligung der Beigeladenen zur Auskunft bedurft. Diese liegt nicht vor. Sie ist auch nicht zu ersetzen.

Bei Nummern 13 und 14 (3.4.1 Art und Umfang der Schulungen; 3.4.3 Vergütungen für Schulung inklusive Schulungsunterlagen) sind jedoch nicht alle Informationen preisrelevant, so dass bei Nummer 13 nur – sofern im Pauschalpreis enthalten – keine Angabe notwendig und die Bezeichnung des Inhalts der Schulung schutzwürdig ist. Gleiches gilt bei Nummer 14 (3.4.3), wo die möglichen Kreuzchen kalkulatorisch schutzwürdig sind, nicht jedoch die im Text vorhandene Streichung. Hierzu konnten die Beteiligten keine überzeugenden Gründe nennen, warum diese gestrichen werden müssen. Denn nicht alle Angaben sind immer Geschäftsgeheimnisse. Dies können zur Überzeugung des Gerichts nur solche Angaben sein, die wenigstens im Ansatz kalkulatorisch, preisgestalterisch und damit schutzwürdig sind.

Bei Nummern 46 bis 48 (15 Vertragsstrafen bei Bezug und 16.1.1 Auftragnehmergarantien) sind die zu machenden Kreuzchen für die unterschiedlichen Alternativen kalkulatorisch und damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Schwärzungen bezüglich der Anlagennummern enthalten hingegen keinerlei Information über die Preisgestaltung. Dies, zumal die Anlagen nicht bekannt gegeben worden sind und vorliegend auch nicht gefordert werden.

Hingegen sind Nummern 1 (1 Inhaltsangabe), 3 (2.2 Vergütung, einzelne Angaben), 5 (Fußnote Seite 4 Hinweise zur Vergütung), 20 (4.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft <vorbeugende Maßnahmen>), 21 (4.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen), 28 (5.2.2 Vergütung) allein schon deshalb nicht schutzwürdig, als sich aus den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung eindeutig ergeben hat, dass es sich dabei um einen „Pauschalpreis“ handelt. Insoweit liegt kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (mehr) vor.

Bezüglich der übrigen Nummern 15, 17, 24, 25, 31, 34, 35, 39, 40, 41, 42 und 45, wie sie im Tenor aufgeführt sind, vermag das Gericht in keinsten Weise zu erkennen, inwieweit diese als „Teil der Vertragsgestaltung“ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sein sollen. Eine nachvollziehbare Erklärung, warum diese Angaben für die Preisgestaltung und/oder Kalkulation schützenswert sein sollen oder sonstige Geheimnisse beinhalten sollen, ist plausibel nicht erfolgt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung eine hinreichende Grundlage für die Feststellung sein kann, ob ein Verweigerungsgrund ausreicht oder nicht. Insoweit ist es Sache der Verfahrensbeteiligten darzulegen, dass die Versagungstatbestände gegeben sind. Dies ist weder dem Bundeskriminalamt noch der Beigeladenen bezüglich der genannten Ziffern gelungen. Dabei ist auch zu beachten, dass nicht jede wirtschaftliche Betätigung unter den Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses fällt. So sind beispielsweise bei Nummer 13 (3.4.1 Art und Umfang der Schulungen) für die Preisgestaltung weder die laufende Nummer noch die Anzahl der Schulungen noch die Art der Schulungsform noch die Schulungstage, ihre Orte und die maximale Anzahl der Teilnehmer schützenswert, wenn offen bleibt, ob ein Pauschalpreis oder ein Einzelpreis festgelegt worden ist. Nur Letzteres, die Preisangabe, fällt insoweit unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Vorliegend mag dabei der Inhalt der Schulung auch unter § 3 Ziffer 1c IFG fallen.

Soweit, wie z.B. bei Nummer 17 (4.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des Gesamtsystems <Störungsbeseitigung>), die Ziffern von Anlagen gestrichen worden sind, ergibt sich durch den Verweis auf die Anlagen keinerlei Information über die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, da diese nicht bekannt ist. Insoweit handelt es sich vorliegend auch um kein Geschäftsgeheimnis, geschweige denn um ein Faktum, welches die öffent-

liche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Gleiches gilt beispielsweise für Nummer 25 (4.5.1 Teleservice und 4.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen), soweit hier die Anlagen gestrichen worden sind. Eine entsprechende Begründung, warum diese Daten schützenswert sein sollen als Daten, die die innere oder äußere Sicherheit gefährden, oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, hat weder das Bundeskriminalamt noch die Beigeladene dargelegt. Insoweit sind die Schwärzungen, wie im Tenor zu den einzelnen Nummern aufgeführt, zu Unrecht erfolgt.

Das Bundeskriminalamt hat insoweit den Vertrag ohne die Schwärzungen, wie sie im Tenor im Einzelnen ausgewiesen worden sind, dem Kläger zur Verfügung zu stellen. Dies hat die Beigeladene auch zu dulden, da ersichtlich in ihre Rechte insoweit nicht eingegriffen wird.

Eingesandt von Hans-Hermann Schild, Vorsitzender Richter am VG Wiesbaden.

Anmerkung

Dr. Dennis-Kenji Kipker, Bremen

Sowohl der Anlass des vorliegenden Rechtsstreits als auch dessen Entscheidung sind wenig überraschend: der Anlass nicht, weil es in den vergangenen Jahren spätestens seit dem „Summer of Snowden“ schon zu oft inhaltlich ähnliche gelagerte Auskunftsbegehren von Bürgerrechtsorganisationen, Journalisten oder Privatpersonen gegenüber nationalen Sicherheitsbehörden gegeben hat; die Entscheidung nicht, weil sie dem Kläger argumentativ zwar in vielen Punkten folgt, sich im Ergebnis hierdurch aber für die klagende Partei keine nennenswerten Vorteile in ihrem Ersuchen um Transparenz und Aufklärung ergeben, was ebenso Erfahrungen aus jüngerer Vergangenheit entspricht.

Im zu beurteilenden Fall ging es ursprünglich um einen Antrag von netzpolitik.org unter anderem nach dem IFG, mit dem die Übersendung des Vertrages zwischen dem Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern und der Firma Elaman im Hinblick auf den „Bundestrojaner“ begehrt wurde. In der Tat wurde dieser Vertrag netzpolitik.org zur Verfügung gestellt, jedoch versehen mit zahlreichen Schwärzungen, die das Dokument aus Sicht der Auskunftsbegehrenden unbrauchbar machten. Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens entschloss sich netzpolitik.org dazu, sein Informationsersuchen auf verwaltungsgerichtlichem Wege klageweise geltend zu machen.¹

Deutlich wird aus den Entscheidungsgründen vor allem eines: Nicht nur für netzpolitik.org stellten sich die vom Bundeskriminalamt mitgeteilten Informationen als unzureichend dar, sondern auch für das Verwaltungsgericht war es nicht immer ein Leichtes, aufbauend auf der bekannten Tatsachenlage rechtliche Entscheidungen zu treffen. Dies wird an verschiedenen Stellen des Urteils deutlich, wenn es um die Informationstiefe des Sachverhalts geht. Nicht unerwartet sind in diesem Zusammenhang auch die verschiedenen Gründe, die vom BKA angeführt werden, um die Verschwiegenheit in eigener Sache zu rechtfertigen: So spielten neben

einsatztaktischen und polizeilichen Aspekten unter anderem auch Risiken für die öffentliche Sicherheit eine bedeutende Rolle, wenn es um die Offenlegung der Funktionsfähigkeit einer verdeckten polizeilichen Einsatzmaßnahme geht. Im Ergebnis führt die fehlende Mitteilungsbereitschaft des BKA dazu, dass diese zuvor schon im Widerspruchsbescheid geltend gemachten Gründe auch im verwaltungsgerichtlichen Prozess mangels argumentativer Substanz nicht durchgreifen können. Alles andere wäre mit der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Doch trotz der Tatsache, dass die Klage in dem im Tenor enthaltenen Umfang begründet ist, erhält netzpolitik.org im Wesentlichen nicht mehr Informationen als zuvor. So erkennt das Verwaltungsgericht Wiesbaden unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung dargelegten Interessen des BKA an, dass die öffentliche Mitteilung bestimmter im Vertrag enthaltener Informationen durchaus geeignet sein kann, nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren und äußeren Sicherheit im Sinne des Versagungsgrundes nach § 3 Nr. 1c) IFG zu entfalten. Dementsprechend wird, auch soweit der Auskunftsanspruch von netzpolitik.org zuvor ausgeweitet wurde, dieser in den entscheidenden Punkten wieder eingeschränkt. Wirft man einen Blick in das ursprünglich vom BKA übersandte Vertragsdokument², so wird deutlich, dass gerade die inhaltlich wichtigen Aspekte, auf die es dem Kläger augenscheinlich ankommt, nicht der Mitteilungspflicht unterliegen. So sind auch nach der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unter anderem die leistungsbeschreibenden Vertragsbestandteile, Hardwarevorgaben, Angaben über den Quellcode, Daten zur Systemumgebung und Funktionsprüfung sowie Informationen zur IT-Sicherheit, zu technischen Anforderungen und zur Softwareprüfung von dem geltend gemachten IFG-Anspruch nach wie vor ausgeklammert. Netzpolitik.org hat das mit seiner Klage verfolgte Ziel somit im Endeffekt doch nicht erreicht.

Für manch einen mag ein solches Ergebnis nicht unbedingt dem Gedanken eines bürgernahen und transparenten Rechtsstaats entsprechen – gerade auch deshalb, weil das BKA in der mündlichen Verhandlung keine substantiierten Argumente vorgebracht hat, um seine Ausschlussgründe zu stützen. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass zwar auch der Zivilgesellschaft eine bedeutende Rolle bei der Aufklärung und Transparenzherstellung für den Bereich sicherheitsbehördlichen Handelns zukommt, diese Aufgabe in einem funktionierenden Rechtsstaat jedoch primär den staatseigenen Kontrollinstanzen zufällt, so beispielsweise dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der G 10-Kommission. Insoweit ist es – zumindest der Theorie nach – auch nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht Wiesbaden das Auskunftsbegehren von netzpolitik.org nicht in vollem Umfang stützt, sondern auf das Funktionieren der staatlichen Kontrolleinstellungen vertraut. Unberücksichtigt bleibt damit allerdings, dass die auf dem Papier gewährleistete Überprüfung sicherheitsbehördlichen Handelns in der Praxis an vielen Stellen eklatante Mängel aufweist und es für den konkreten Fall deshalb gerade einer erweiterten Kontrolle des BKA durch die Öffentlichkeit bedurft hätte.³

² Veröffentlicht unter https://fragenstaat.de/files/foi/28431/2013-04_vertrag-bka-elaman-finfisher.pdf (Stand: 18.01.2015).

³ Zu den Mängeln im Fall des NSA-Untersuchungsausschusses als Mittel parlamentarischer Kontrolle siehe etwa Kipker, Informationelle Freiheit und staatliche Sicherheit. Rechtliche Herausforderungen moderner Überwachungstechnologien, S. 103.

¹ Siehe weitergehend auch netzpolitik.org, „Wir verklagen das Bundeskriminalamt! Wir wollen Einblick in den Vertrag über den Staatstrojaner FinFisher“, abrufbar unter: <https://netzpolitik.org/2015/wir-verklagen-das-bundeskriminalamt-wir-wollen-einblick-in-den-vertrag-ueber-den-staatstrojaner-finfisher/> (Stand: 18.01.2015).